



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An die
Ämter aller Landesregierungen
Veterinärabteilung

GZ: 39.200/37-VII/B/10/02

Wien, 1. August 2002

Betreff: Anwendung von Amitraz;
Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gibt aus gegebenem Anlass Folgendes bekannt:

In Österreich sind Varroa-Bekämpfungsmittel, die den Wirkstoff Amitraz enthalten, nicht zugelassen. Da dieser Wirkstoff in Imkerkreisen immer wieder empfohlen wird, werden die Amtstierärzte ersucht, ihre Bienenseuchensachverständigen eindringlich auf die Rechtslage hinzuweisen. Die Anwendung von Amitraz (z.B. in Form von Räucherstreifen bzw. mit einem Diffusor) verstößt gegen verschiedene Rechtsvorschriften und kann mit Geld- und Freiheitsstrafen belegt werden. Eine Ausnahme ist nur für die in einigen EU-Ländern zugelassenen „**APIVAR**“-Streifen gegeben, sofern dafür die gesetzlichen Vorschriften des Arzneiwareneinfuhrgesetzes für den Import eingehalten wurden. Eine Weitergabe derart importierter „**APIVAR**“-Streifen durch den Imker an Dritte ist nicht gestattet.

Will ein Imker ein in einem EU-Mitgliedsland zugelassenes Varroabekämpfungsmittel in Österreich anwenden, sind dazu die Regelungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2002 einzuhalten. Im konkreten Fall bedeutet das, dass er dazu einen hausapothekenführenden Tierarzt konsultieren muss, der das Arzneimittel entweder selbst importieren

./2

(in diesem Fall hat der Tierarzt den Import 2 Wochen vorher beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (BMSG) anzumelden) oder über eine dafür konzessionierte Pharmafirma bzw. Apotheke beziehen kann (in diesem Fall ist über den getätigten Import binnen **2 Wochen** eine Meldung an das BMSG zu erstatten).

In beiden Fällen hat der hausapothekenführende Tierarzt eine fachliche Begründung zu geben, warum der Behandlungserfolg mit einer in Österreich zugelassenen und verfügbaren Arzneyspezialität voraussichtlich nicht erzielt werden kann.

Die in den Anhängen der EU-Verordnung für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs festgesetzten Rückstandshöchstwerte für Amitraz (200 µg/kg Honig) dürfen selbstverständlich auch in Österreich nicht überschritten werden.

Eine ausführliche Darstellung dazu findet sich im Beitrag

„Unerlaubte Medikamentenanwendung – rechtliche Folgen“

in der Fachzeitschrift BIENENVATER, 2002, 123. Jahrgang, S. 11-14.

Für den Bundesminister:
Dr. W E B E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Pauswang e.h.